

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) AUSGABE MÄRZ 2002**

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Christine Unger, Creative Computer-Kartografie Putz & Unger, Anningerstraße 19, A-2601 Sollenau, nachfolgend CCK genannt.

### **UMFANG UND GÜLTIGKEIT**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von CCK gelten für Dienstleistungen im Rahmen von Landkarten - Werbeeinschaltungen – Bilder – Texte - Druck & EDV Dienstleistungen, die gegenüber dem Auftraggeber erbracht werden und regeln die vertragliche Bindung zwischen dem Auftraggeber und CCK. Sie sind bei jedem Geschäftsfall gültig, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

CCK schließt diesbezügliche Verträge bzw. nimmt diesbezügliche Aufträge nur unter Anwendung dieser allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen ab/an. Anders lautende Geschäftsbedingungen sind nur in schriftlicher Form rechtsgültig und müssen von CCK bestätigt werden.

Sollte sich eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags oder der AGB als ungültig erweisen, gilt als vereinbart, was dem angestrebten Zweck rechtmäßig entspricht oder möglichst nahe kommt. Die übrigen Bedingungen bleiben weiterhin gültig.

### **VERTRAGSABSCHLUSS**

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Bestätigung des Auftrags durch CCK zustande.

### **LEISTUNGSERBRINGUNG - PREISE**

CCK erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Basis dieser Geschäftsbedingungen, die mit der Auftragserteilung durch den Auftraggeber akzeptiert werden. Maßgebend sind die Preise zum Zeitpunkt der Auftragserteilung. Leistungsumfang- und Auftragssumme ergeben sich aus dem ausgewählten Leistungspaket oder einem individuellen Angebot zum Zeitpunkt der Bestellung. Überschreitungen des Angebotes (Kostenvoranschlages), die durch Änderungen des Auftraggebers bewirkt werden, gelten als vom Auftraggeber auch ohne Benachrichtigung durch CCK genehmigt. Die Preise von CCK gelten ab Werk. Auftragsänderungen, Zusatzaufträge und Autorenkorrekturen werden zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt. Die Preise schließen Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Der Auftraggeber erlaubt CCK das erhaltene Bild- und Textmaterial für eine optimale Umsetzung zu bearbeiten. CCK behält sich das Recht vor, Aufträge, die nicht dem Konzept und den Grundsätzen von CCK entsprechen, abzulehnen.

### **DATENSCHUTZ**

CCK verpflichtet ihre Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß §20 des Datenschutzgesetzes einzuhalten. CCK ist es gestattet, personenbezogene Daten zum Zwecke der elektronischen Datenverarbeitung und zum Zwecke von Informations- und Emailzusendungen zu nutzen.

### **ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

Die von CCK gelegten Rechnungen sind 14 Tage nach Fakturendatum ohne Abzug und spesenfrei fällig. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch CCK. Die Preise schließen Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt CCK, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen.

### **ZAHLUNGSVERZUG**

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im Ausmaß von 4% verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist CCK berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzente fällig zu stellen.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüche oder Bemängelungen zurückzuhalten.

### **LIEFERZEIT**

Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. - auch wenn sie bei Vor- oder Zulieferanten eintreten - verlängert sich die Lieferzeit, wenn CCK an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtung behindert ist, in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird CCK von der Leistungsverpflichtung frei. Sofern die Leistungsverzögerung länger als zwei Monate dauert, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird CCK von ihrer Leistungsverpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich CCK nur berufen, wenn sie den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt.

Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers vorgenommen. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von CCK verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

### **ANNAHMEVERZUG**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsmäßig übersandte oder zur Abholung bereitgestellte Ware unverzüglich anzunehmen; kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt die Lieferung als an dem Tage erfolgt, an dem die Annahme hätte vertragsmäßig erfolgen sollen; damit geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über.

CCK ist berechtigt, bei vorliegendem Annahmeverzug oder auch bei Eintritt einer durch höhere Gewalt verursachten Lieferungsunmöglichkeit die Waren auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers selbst zu lagern oder bei einem Spediteur einzulagern.

### **SATZ- UND DRUCKFEHLER**

Satzfehler werden kostenfrei berichtet, wenn sie von CCK verschuldet sind.

Abänderungen gegenüber der Druckvorlage werden dem Auftraggeber nach der aufgewendeten Arbeitszeit verrechnet (Autorenkorrektur). Telefonisch oder per Fax angeordnete Änderungen werden von CCK ohne Haftung für die Richtigkeit durchgeführt.

CCK ist berechtigt Korrekturabzüge vorzulegen. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, die Korrekturabzüge zu genehmigen. CCK ist berechtigt, für die Durchführung der Korrektur durch den Auftraggeber eine angemessene Frist zu setzen, nach deren Ablauf der Korrekturabzug automatisch als genehmigt gilt. Wird von der Vorlage eines Korrekturabzuges Abstand genommen, so haftet CCK für von ihr verschuldete Unrichtigkeiten der Druckausführung.

### **BEANSTANDUNGEN**

Der Auftraggeber hat die Vertragsmäßigkeit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- oder Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die

erst in den sich an die Druckreifeerklärung anschließenden Fertigungsvorgängen entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung.

Beanstandungen (Mängelrüge) wegen offensichtlicher Mängel sind unverzüglich nach Ablieferung und bestimmt CCK anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach Entdecken, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten, nachdem die Ware den Betrieb von CCK bzw. ihrem Machtbereich verlassen hat, bei CCK geltend gemacht werden.

Bei berechtigten Beanstandungen ist CCK nach ihrer Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder CCK oder ihren Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung verlangen. Der Auftraggeber verzichtet darauf, bei wesentlichen Mängeln vom Vertrag zurückzutreten.

Die Haftung von CCK für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, CCK oder ihren Erfüllungsgehilfen trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.

Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagendruck, insbesondere wenn Andruck- und Auflagenpapier nicht übereinstimmen. Eine Garantie für die Echtheitseigenschaften von Farben, Bronzen, Lackierungen, Imprägnierungen, Kaschierungen und Gummierungen wird nur in jenem Ausmaß geleistet, in dem sich die Vorlieferanten CCK gegenüber verpflichteten.

Wird dem Auftraggeber als korrekturfähiges Zwischenprodukt eine Farbkopie zur Druckreifeerklärung vorgelegt, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Endprodukt Farbabweichungen enthalten kann, die durch die unterschiedlichen Fertigungsverfahren bedingt sind. Sollte eine verbindliche Vorlage gewünscht werden, müsste ein zusätzlich kostenpflichtiger Andruck erstellt werden.

Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet CCK nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist CCK von ihrer Haftung befreit, wenn sie ihre Ansprüche gegen die Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt. CCK haftet wie ein Bürge, soweit Ansprüche gegen den Zulieferanten durch Verschulden von CCK nicht bestehen oder nicht durchsetzbar sind.

Bei den eingesetzten Materialien gelten jene Toleranzen, die in den entsprechenden Lieferbedingungen der Zulieferanten enthalten bzw. bei diesen branchenüblich sind.

CCK haftet keinesfalls für Schäden, die durch mangelhafte Lagerung der Erzeugnisse seitens des Auftraggebers entstanden sind.

#### **BEIGESTELLTE MATERIALIEN UND DATEN**

Für CCK besteht keine Prüf- und Warnpflicht bezüglich der vom Auftraggeber selbst oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten angelieferten oder übertragenen Materialien, Daten (z.B. per ISDN) und Druckvorrichtungen wie beigestelltem Satz, Reindrucken und dgl., Disketten, Filmen usw. Insbesondere wird bei beigestellten Datenträgern bzw. übertragenen Daten die Richtigkeit der gespeicherten Daten (Texte, Bilder) nicht mehr von CCK überprüft. Es besteht auch keinerlei Haftung der CCK für Fehler in und mit derartigen vom Auftraggeber direkt oder indirekt beigestellten Druckvorrichtungen, sowie für Fehler beim Endprodukt, die auf mangelhaft gelieferte Daten zurückzuführen sind.

Für Übertragungsfehler wird von CCK keine Haftung oder Gewährleistung übernommen.

Sollte eine Überprüfung durch CCK vom Auftraggeber gefordert werden, so wird diese sowie eine etwaige Korrektur separat verrechnet.

Bei vom Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten angelieferte oder übertragene Daten trägt der Auftraggeber bei der bloßen Ausbelichtung dieser Daten die Kosten für alle durch die Datei veranlassten Ausbelichtungen bzw. Drucke.

Die Bearbeitung der Daten erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und wird gesondert in Rechnung gestellt.

Wird vom Auftraggeber kein verbindlicher Andruck oder sonstiger Proof beigestellt bzw. ein solcher bei CCK nicht bestellt, so übernimmt CCK keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausbelichtung bzw. des Druckes. Dies gilt auch, wenn die dem Auftrag zugrundeliegenden technischen Angaben unvollständig oder unrichtig sind.

#### **EIGENTUMSRECHT**

Die von CCK zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, Arbeitsbehelfe und Zwischenerzeugnisse, insbesondere Satzsätze, Datenträger, Druckplatten, Lithografien, Filme, Platten, Matern, Stanzen, Stereos und Galvanos und andere für den Produktionsprozess erforderliche Behelfe (Druckvorrichtungen) sowie die bearbeiteten Daten bleiben das Eigentum von CCK und werden nicht ausgeliefert, auch wenn der Auftraggeber für diese Arbeiten Wertersatz geleistet hat bzw. sie gesondert in Rechnung gestellt werden. Auch eine Ausfolgung zur Nutzung erfolgt nicht. Dies gilt auch für die Arbeitsbehelfe (Druckvorrichtungen) und Daten, welche im Auftrag der zur Lieferung verpflichteten CCK von einem anderen Unternehmen hergestellt wurden.

Eine Aufbewahrung der obgenannten Behelfe (Druckvorrichtungen und Daten) zur Durchführung des Druckauftrages nach Abwicklung des Druckauftrages erfolgt nur über ausdrücklichen Auftrag des Auftraggebers gegen Ersatz der CCK entstehenden Kosten.

#### **URHEBERRECHT**

Insoweit CCK selbst Inhaber der urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte an den gelieferten Erzeugnissen oder an Teilen derselben ist, erwirbt der Auftraggeber mit der Abnahme der Lieferung nur das nichtausschließliche Recht, die gelieferten Erzeugnisse zu verbreiten; im übrigen bleiben die Nutzungsrechte, insbesondere das Vervielfältigungsrecht, in der Hand von CCK unberührt. CCK steht das ausschließliche Recht zu, die von ihr hergestellten Vervielfältigungsmittel (Satz, bearbeitete Daten, Datenträger, Filme, Repros u.ä.) und Druckerzeugnisse (Fahnen, Rohdrucke u.ä.) zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken zu benutzen. Sie ist nicht verpflichtet, derartige Vervielfältigungsmittel herauszugeben, auch nicht zu Nutzungszwecken.

CCK ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob dem Auftraggeber das Recht zusteht, die Vorlagen welcher Art auch immer zu vervielfältigen, dem Auftrag entsprechend zu bearbeiten oder zu verändern oder sonst in der vorgesehenen Weise zu benutzen, sondern ist berechtigt anzunehmen, dass dem Auftraggeber alle jene Rechte Dritten gegenüber zustehen, die für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind. Der Auftraggeber sichert

ausdrücklich zu, dass er über diese Rechte verfügt.

Werden vom Auftraggeber Schriften bzw. Anwendungs-Software beigestellt, um die von ihm gelieferten Daten weiterverarbeiten zu können, so sichert der Auftraggeber CCK zu, dass er zu dieser eingeschränkten Weitergabe der Nutzung berechtigt ist.

CCK sichert dem Auftraggeber zu, dass sie diese Schriften bzw. Anwendungs- Software nur zur Bearbeitung des konkreten Auftrages verwendet.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, CCK gegenüber allen Ansprüchen, die von dritten Personen aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsschutzrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten.

CCK muß solche Ansprüche dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen und ihm bei gerichtlicher Inanspruchnahme den Streit verkünden. Tritt der Auftraggeber auf die Streitverkündung hin nicht als Streitgenosse von CCK dem Verfahren bei, so ist CCK berechtigt, den Anspruch des Klägers anzuerkennen und sich beim Auftraggeber ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des anerkannten Anspruches schadlos zu halten.

#### **EIGENTUMSVORBEHALT**

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Lieferpreises Eigentum von CCK.

#### **NAMEN- ODER MARKENAUFDRUCK**

CCK ist zur Anbringung ihres Firmennamens oder ihrer Markenbezeichnung auf die zur Ausführung gelangenden Produkte auch ohne spezielle Bewilligung des Auftraggebers berechtigt.

#### **AUFTRAGSABMACHUNG**

Alle Auftragsabmachungen einschließlich nachträglicher Änderungen, Ergänzungen usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Abreden, z.B. durch Mitarbeiter des Außendienstes, soweit sie nicht schriftlich bestätigt werden, gelten als nicht erfolgt.

#### **FREISTELLUNG**

Die Inhalte der Vertragserzeugnisse dürfen nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen. Der Auftraggeber stellt CCK frei von Ersatzansprüchen Dritter, die auf unzulässigen und urheberrechtlich geschützten Inhalten und inhaltlichen Fehlern seiner Vertragserzeugnisse, oder rechtswidrigen Handlungen des Auftraggeber beruhen.

CCK übernimmt keinerlei Haftung für den Inhalt der Vertragserzeugnisse bzw. Web-Seiten.

#### **KÜNDIGUNG**

Tritt ein Kunde nach erfolgtem Vertragsabschluss zurück, ist CCK berechtigt, bereits erbrachte Leistungen zu verrechnen.

#### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz von CCK als vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht. Die Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestandteile berechtigt die Vertragspartner zur vorzeitigen fristlosen Auflösung des Vertrages.